

An das
Amt der Wiener Landesregierung

Per E-Mail:

post@ma36.wien.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.924.919

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

████████████████████
Sachbearbeiterin

████████████████████
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: Ihr Zeichen: MA 36-655548-2022-15

Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I (Wiener Tanzschulgesetz 1996):

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 3), Z 18 (§ 8 Abs. 5), Z 23 (§ 10 Abs. 3 und 4), Z 24 (§ 11), Z 39 (Teil II bzgl. § 23) und Z 40 (bzgl. § 30 Abs. 3):

Im Gesetzesentwurf ist die Mitwirkung einer Wirtschaftskammer vorgesehen. Die Materialien enthalten keinen Hinweis auf das Verfahren gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Wirtschaftskammern sind nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998, idF BGBl. I Nr. 240/2021, eingerichtet und unter „bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper“ zu subsumieren (siehe zur Selbstverwaltung bzgl. Landeskammern § 19, §§ 21 ff leg. cit.).

Es wird daher auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst, BKA-601.920/0005-V/2/2012, über die Mitwirkung der Bundesregierung an der

Landesgesetzgebung, insbesondere nach Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012,¹ aufmerksam gemacht. In dessen Anlage sind unter Pkt. 1. „Bundesorgane“ im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG, zweiter Spiegelstrich „Organe eines bundesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpers“ hervorgehoben.

Wien, am 28. Dezember 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

████████████████████

Elektronisch gefertigt

¹ [RIS - ERL BKA 20120817 BKA 601 920 0005 V 2 2012 - Erlässe der Bundesministerien](#)

